

Kundeninformation zu Ihrer Wohngebäudeversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Wohngebäudeversicherung geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Postanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
Telefon:	0511/5701-3030
Telefax:	0511/5701-3000
Mail:	versicherungen@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Jörn Dwehus
Vorstand:	Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale, Dirk Gronert, Henning Mettler, Julia Palte
Sitz der Gesellschaft:	Hannover
Handelsregister:	Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift: Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2023-Wf) – Fassung Januar 2023 sowie die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. – Fassung 03.06.2016.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Versicherungsumfang

Versichert sind die im Antrag bezeichneten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör und – soweit vereinbart – dazugehörenden Garagen und Carports auf dem im Antrag bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Ersetzt werden Schäden an den versicherten Sachen, wenn diese – soweit vereinbart – durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Sturm oder Hagel sowie weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkan-

ausbruch) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Einzelheiten zur Erfüllung und Fälligkeit der Entschädigung finden Sie unter A 13 und A 14 VGB 2023-Wf.

5. Beitrag und Zahlungsweise

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer sowie ggf. den Ratenzahlungszuschlag.

Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Einzelheiten zur Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung finden Sie unter B 2 und B 4 VGB 2023-Wf.

Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäß A 11 und A 12 VGB 2023-Wf wird hingewiesen.

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes bzw. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Wohngebäudeversicherung gültig, soweit auf dem Vorschlag nichts anderes vermerkt ist.

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie die unter B 2 VGB 2023-Wf beschriebenen Zahlungsverpflichtungen einhalten.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucherverträge),
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des

Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbe-

sondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Ihr Vertrag ist für den im Antrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Haben Sie Ihren Vertrag von vornherein mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie ihn zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Versicherungsvertrag

- nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß B 14 VGB 2023-Wf
- nach einer Beitragsanpassung gemäß A 11 und A 12 VGB 2023-Wf zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

10. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für

den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

12. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig weiter verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an Beschwerdemanagement@Concordia.de oder schriftlich mitteilen.

Unsere Adresse lautet:
Concordia Versicherungen
Zentrales Beschwerdemanagement
30621 Hannover

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

www.versicherungsombudsmann.de
Die Postanschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Wohngebäudeversicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen Wohnflächenmodell (VGB 2023-Wf)

– Fassung Januar 2023 –

- **Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Wohngebäudeversicherung – Wohnflächenmodell (Pauschaldekларation)**
- **Besondere Bestimmungen zu den VGB 2023-Wf**
- **Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung**

Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Wohngebäudeversicherung – Wohnflächenmodell (Pauschaldekларation)

I. Versichert sind in der jeweils genannten Gefahr die laut Antrag und im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern.			
II. In der versicherten Gefahr sind – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude – versichert:	Gefahren¹	Basis-Plus	Basis
1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion und Luftfahrzeuge (A 1.1 a)*)	F	●	●
2. Feuer-Nutzwärmeschäden (A 2.1*)	F	●	●
3. Explosionsschäden durch Kampfmittel aus Weltkriegen (A 1.2 a)*)	F	●	●
4. Schäden durch radioaktive Isotope (A 1.4 a)*), Fahrzeuganprall (A 1.4 b)*), Rauch und Ruß (A 1.4 c)*) sowie Überschalldruckwellen (A 1.4 e)*)	F	●	nicht versichert
5. Schäden durch Innere Unruhen (A 1.4 g)*)	F	●	nicht versichert
6. Leitungswasser- und Bruchschäden (A 1.1 b)*) einschließlich Schäden durch bestimmungswidrigen Wasser- oder Wasserdampfaustritt aus - Fußbodenheizungen, - Zimmerbrunnen oder Wassersäulen, - Wasserbetten oder Aquarien, - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, - Fugen oder Abdichtungen sanitärer Einrichtungen, - Heizungs- oder Klimaanlage (auch Nässe-schäden durch Austritt von Betriebsflüssigkeiten) (A 3.2*)	LW	●	●
7. Schäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Rohren der Regenentwässerung sowie Frost- und Bruchschäden an diesen Rohren (A 3.6 d)*)	LW	●	nicht versichert
8. Bruchschäden an Gas- und Heizölrohren (A 3.6 b)*)	LW	●	nicht versichert
9. Bruchschäden an Zisternenanlagen (A 3.6 e)*)	LW	●	nicht versichert
10. Bruchschäden an Entlüftungsrohren von Abwasserleitungen (A 3.6 f)*)	LW	●	nicht versichert
11. Sturm- und Hagelschäden (A 1.1 c) aa)*)	St	●	●
12. Schäden durch weitere Naturgefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck einschließlich Dachlawinen, Lawinen und Vulkanausbruch (A 1.1 c) bb)*)	NG	●	●
13. Gebäudebestandteile (z. B. Fotovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Wärmepumpen), Zubehör im Gebäude und außen am Gebäude angebracht (z. B. Brennstoffvorräte im Gebäude, Antennen, Markisen) sowie auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen (A 5.1 a) und A 5.3 c)*)	F LW St NG	●	●
14. Schadenabwendungs- und -minderungskosten (A 7.1 a)*)	F LW St NG	●	●
15. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) im Versicherungsfall zum Schutz versicherter Sachen (A 7.2 c)*)	F LW St NG	●	●
16. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (A 8.3*)	F LW St NG	●	●
17. Mehrkosten durch Technologiefortschritt (A 10.1 a) aa)*)	F LW St NG	●	●
18. Vorsorge für wertsteigernde bauliche Maßnahmen (Um-, An- und Ausbauten) bis zur nächsten Hauptfälligkeit (A 10.1 a) dd)*)	F LW St NG	●	●

II. In der versicherten Gefahr sind – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude – versichert:	Gefahren¹	Basis-Plus	Basis
19. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (A 7.3 I)*)	F LW St NG	●	nicht versichert
20. Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (A 13.9*)	F LW St NG	●	●
21. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel (A 13.12*)	F LW St NG	●	●
22. Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen (A 21*)	F LW St NG	●	●
23. Leistungsverbesserungs-Garantie (A 22*)	F LW St NG	●	nicht versichert
24. Produktverbesserungs-Garantie (A 23*)	F LW St NG	● soweit vereinbart	nicht versichert
25. Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit (Klausel 9995(16)) - bei Herbeiführung des Versicherungsfalls nach A 1.3 a) bb)* bei einer Gesamtschadenhöhe - bei Obliegenheitsverletzungen nach B 8.3* und B 13.2* sowie Gefahrerhöhung nach B 9.5* bei einer Gesamtschadenhöhe	F LW St NG	● ● bis 5.000 €	● bis 2.000 € nicht versichert
26. Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs in Zweifamilienhäuser (A 7.3 h)*)		●	nicht versichert
III. In der versicherten Gefahr sind für die folgenden Deckungserweiterungen die Entschädigungen – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude – begrenzt:	Gefahren¹	begrenzt bei	
		Basis-Plus	Basis
1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten (A 7.2 a) und A 7.2 b)*)	F LW St NG	Die Entschädigungen für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffern 1. bis 10. sind zusammen begrenzt auf max. 2.500.000 €.	● bis 15.000 €
2. Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (A 7.3 a)*)	F LW St NG		nicht versichert
3. Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Auflagen, auch für Restwerte (A 8.2*)	F LW St NG		● bis 15.000 €
4. Sachverständigenkosten (A 7.2 d)*) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € in der Feuer- bzw. 10.000 € in der Leitungswasser-, Sturm- und erweiterten Naturgefahrenversicherung übersteigt, werden 80 % der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet.	F LW St NG		● bis 3.000 €
5. Kosten für Dekontamination von Erdreich (A 7.3 b)*)	F LW St NG		nicht versichert
6. Mehrkosten durch vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder von der Dienstreise ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe über 5.000 € (A 7.3 c)*)	F LW St NG		nicht versichert
7. Bauliche Grundstücksbestandteile und weiteres nicht ausschließlich gewerblich genutztes Gebäudezubehör: Hof- und Gehsteigbefestigungen, bauliche Einfriedungen, Schutz- und Trennwände, Pergolen, elektrische Freileitungen, Hundehütten, Haustierställe, frei stehende gemauerte Außenkamane, Brennholz, Schilder, Ständer, Transparente, Masten, im Boden fest und dauerhaft verankerte Spielgeräte und Schwimmbecken (ohne Abdeckung), Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, fest installierte Ladestationen für Elektrofahrzeuge, elektrische Pumpen, Generatoren und Flüssiggastanks (A 5.1 b)*)	F LW St NG		● bis 3.000 €
8. Überspannungsschäden durch Blitz (A 2.3*)	F		● bis 15.000 €
9. Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen (A 7.2 f)*)	F		● bis 3.000 €
10. Aufwendungen für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume – auch des Nachbargrundstücks (A 7.2 e)*)	F St		● bis 3.000 €
11. Garagen/Carports (A 5.2 a)*)	F LW St NG	● insgesamt 2 Stellplätze	● soweit vereinbart
12. Nebengebäude (A 5.2 b)*)	F LW St NG	● bis 20 m² Grundfläche je Nebengebäude	● soweit vereinbart
13. Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume (A 9.1 und A 9.2*)	F LW St NG	● bis 24 Monate	● bis 12 Monate
14. Mietausfall oder Mietwert für Gewerberäume (A 9.3 c)*)	F LW St NG	● bis 24 Monate	nicht versichert
15. Mietausfall bei Auszug des Mieters wegen des Versicherungsfalls (A 9.3 a)*)	F LW St NG	● bis 3 Monate	nicht versichert
16. Mietausfall bei unterbliebener Vermietung wegen des Versicherungsfalls (A 9.3 b)*)	F LW St NG	●	nicht versichert
17. Hotelkosten (A 7.3 d)*)	F LW St NG	● bis 100 € pro Tag, max. 150 Tage	nicht versichert
18. Datenrettungskosten (A 7.3 i)*)	F LW St NG	● bis 500 €	nicht versichert

III. In der versicherten Gefahr sind für die folgenden Deckungserweiterungen die Entschädigungen – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude – begrenzt:	Gefahren ¹	begrenzt bei	
		Basis-Plus	Basis
19. Transport- und Lagerkosten (A 7.3 j)*)	F LW St NG	● bis 150 Tage	nicht versichert
20. Bewachungskosten (A 7.3 k)*)	F LW St NG	● bis 96 Std.	nicht versichert
21. Verpflegungskosten (A 7.3 m)*)	F LW St NG	● bis 500 €	nicht versichert
22. Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung (A 7.3 n)*)	F LW St NG	● bis 1.000 €	nicht versichert
23. Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Rauch-, Gas-, Hitze-, Wasserwarmmeldern, sprachgesteuerten Lautsprechern oder Hausnotruf (A 7.3 o)*)	F	● bis 5.000 €	nicht versichert
24. Feuer-Rohbauversicherung (sofern beantragt), mind. 3-jährige Vertragsdauer	F	● bis 24 Monate	● bis 12 Monate
25. Seng- und Schmorschäden (A 1.4 d)*)	F	● bis 1.000 €	nicht versichert
26. Schäden durch wild lebende Tiere (A 1.4 f)*)	F	● bis 5.000 €	nicht versichert
27. Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren - auf dem Versicherungsgrundstück für die Versorgung unversicherter Anlagen (A 3.6 a aa)*) - außerhalb des Versicherungsgrundstücks für die Versorgung versicherter Gebäude (A 3.6 a bb)*) sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	LW	● bis 6.000 €	nicht versichert
28. Sonstige Bruchschäden an Armaturen (A 3.6 c)*)	LW	● bis 500 €	nicht versichert
29. Kosten für Wasserverlust nach Leitungswasserschäden (A 7.3 e)*)	LW	● bis 6.000 €	nicht versichert
30. Kosten für Gas- oder Heizölverlust nach Bruch von Gas- oder Heizölrohren (A 7.3 f)*)	LW	● bis 6.000 €	nicht versichert
31. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (A 7.3 g)*)	LW	● bis 500 €	nicht versichert
32. Schadenssuchkosten (z. B. Leckortungskosten) bei nicht versicherten Nässeschäden (A 7.3 p)*)	LW	● bis 1.500 €	nicht versichert
IV. Darüber hinaus vereinbarte Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind aus dem Versicherungsschein ersichtlich.			

Baustein Gebäude-Optimal (Klausel C072 (23)) – sofern vereinbart	Gefahren ¹	Entschädigungsgrenze
1. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung	F LW St NG	● bis 10.000 €
2. Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau ab einer Schadenhöhe über 25.000 €	F LW St NG	● bis 10.000 €
3. Erweiterung der Mitversicherung von baulichen Grundstücksbestandteilen und weiterem Gebäudezubehör gemäß Ziffer III. Nr. 7 - Schwimmbeckenabdeckungen und Solarheizungen für Schwimmbecken außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück - Gartenbrunnen sowie dauerhaft und fest mit dem Boden verankerte Holzunterstände, Freisitze und Gartenpavillons	F LW St NG	● bis 10.000 € ● begrenzt gemäß Ziffer III. Nr. 7
4. Erweiterung der Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen für Versicherungsfälle infolge von Leitungswasser gemäß A 3* sowie Sturm, Hagel und weiteren Naturgefahren gemäß A 4*	LW St NG	● begrenzt gemäß Ziffer III. Nr. 9
5. Sachverständigenkosten gemäß Ziffer III. Nr. 4 ohne Selbstbeteiligung	F LW St NG	● begrenzt gemäß Ziffer III. Nr. 4
6. Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Hotelkosten gemäß Ziffer III. Nr. 17	F LW St NG	bis 150 € pro Tag, max. 150 Tage
7. Erhöhung der Gesamtschadenhöhe für den Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach B 8.3* und B 13.2* sowie Gefährerhöhung nach B 9.5* gemäß Ziffer II. Nr. 25	F LW St NG	● bis Gesamtschadenhöhe von 10.000 €
8. Konditionsdifferenzdeckung	F LW St NG	● bis 15 Monate
9. Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Seng- und Schmorschäden gemäß Ziffer III. Nr. 25	F	●
10. Leitungswasserschäden durch Wasseraustritt aus (Aufstell)pools, Whirlpools, Planschbecken und Gartenteichen	LW	●

11. Sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage	LW	● bis 500 €
12. Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti mit 150 € Selbstbeteiligung		● bis 5.000 €, 10.000 € Jahres- höchstent- schädigung
13. Diebstahl von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör		● bis 3.000 €

Baustein Ableitungsrohre – sofern vereinbart	Gefahren ¹	Entschädi- gungsgrenze
1. Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück (Klausel 7262 (23))	LW	individuell vereinbar
2. Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Klausel 7272 (23))	LW	individuell vereinbar

Baustein Naturgefahren-Plus (Klausel C074 (23)) – sofern vereinbart	Gefahren ¹	Entschädi- gungsgrenze
Schäden durch Witterungsniederschläge ohne eine Überschwemmung des Versicherungsgrund- stücks und Schmelzwasserschäden im Gebäude. Es gilt die für weitere Naturgefahren vereinbarte Selbstbeteiligung.	NG	● bis 10.000 €

Baustein Vermieter (Klausel C075 (23)) – sofern vereinbart	Gefahren ¹	Entschädi- gungsgrenze
1. Vom Wohnungseigentümer eingebrachte Anbauküchen	F LW St NG	● bis 2.000 € je Wohnung
2. Gemeinschaftswaschmaschinen und -wäschetrockner	F LW St NG	●
3. Eingelagerte(s) Gebäudebestandteile/Gebäudezubehör	F LW St NG	●
4. Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs in Einfamilienhäuser	F LW St NG	● bis 6.000 €
5. Aufräumungs-, Transport- und Lagerkosten für den Hausrat des Mieters	F LW St NG	● bis 2.000 €
6. Regiekosten ab einer Schadenhöhe von 5.000 €	F LW St NG	● bis 3 % der Entschädigung, max. 20.000 €
7. Verlust von Hausmeisterutensilien nach Einbruchdiebstahl		● bis 2.000 €
8. Schäden durch Vermüllung oder unbemerkte Todesfälle		● bis 2.000 €
9. Beschädigung des Münzzeitzählers und Verlust des Inhalts nach Einbruchdiebstahl in Gemein- schaftswaschräumen		● bis 1.000 €

Baustein Ergänzende technische Gefahren (Klausel C070 (23)) – sofern vereinbart	Entschädi- gungsgrenze
Unvorhergesehene Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von definierten gebäudetechnischen Anlagen mit 250 € Selbstbeteiligung	●

Baustein Unbenannte Gefahren (Klausel C071 (23)) – sofern vereinbart	Entschädi- gungsgrenze
Schäden an versicherten Sachen durch in den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2023-Wf) nicht genannte Ereignisse (Gefahren) mit 2.500 € Selbstbeteiligung	● 250.000 € Jahreshöchst- entschädigung

¹ Versicherte Gefahren, soweit vereinbart:

F = Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge)

LW = Leitungswasser (Leitungswasserschäden, Rohrbruch, Frost)

St = Sturm/Hagel

NG = Weiterte Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) mit einer Höchstent-
schädigung in Höhe von 2,5 Mio. € je Gebäude, je Versicherungsfall

* VGB 2023-Wf

● bedeutet, dass diese Gefahren und Schäden bzw. Kosten bei dem vereinbarten Versicherungsumfang auf Grundlage der VGB 2023-Wf versichert bzw. bis zu der
aufgeführten Begrenzung versichert sind.

Besondere Bestimmungen zu den VGB 2023-Wf und Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

Besondere Bestimmungen zu den VGB 2023-Wf

- A 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- A 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge
- A 3 Leitungswasser
- A 4 Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren)
- A 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- A 6 Wohnungs- und Teileigentum
- A 7 Versicherte Kosten
- A 8 Mehrkosten
- A 9 Mietausfall, Mietwert
- A 10 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes
- A 11 Anpassung des Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche
- A 12 Ergänzende individuelle Beitragsregulierung
- A 13 Entschädigungsberechnung
- A 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A 15 Sachverständigenverfahren
- A 16 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall
- A 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- A 18 Veräußerung der versicherten Sachen
- A 19 Repräsentanten
- A 20 Besonderheiten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten
- A 21 Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
- A 22 Leistungsverbesserungs-Garantie
- A 23 Produktverbesserungs-Garantie (soweit vereinbart)

Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

- B 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
- B 3 Dauer und Ende des Vertrags
- B 4 Folgebeitrag
- B 5 Lastschriftverfahren
- B 6 Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung
- B 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B 9 Gefahrerhöhung
- B 10 Überversicherung
- B 11 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 12 Versicherung für fremde Rechnung
- B 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 14 Kündigung nach Versicherungsfall
- B 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 17 Bedingungsanpassung
- B 18 Verjährung
- B 19 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
- B 20 Anzuwendendes Recht
- B 21 Embargobestimmung

Besondere Bestimmungen zu den VGB 2023-Wf

A 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

A 1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandeln:

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs;
- b) Leitungswasser;
- c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Jede der Gefahrengruppen nach a) – c) kann auch einzeln versichert werden.

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) können ausschließlich in Verbindung mit der unter c) aa) genannten Gefahrengruppe versichert werden.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen.

A 1.2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. Hiervon ausgenommen sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- b) Ausschluss Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 1.3 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- a) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
 - aa) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalls durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls als bewiesen.
 - bb) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- b) Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A 1.4 Zusätzlich vereinbart

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), entschädigt der Versicherer in Erweiterung von A 1.1 a) für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

a) Radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

b) Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer, der Benutzer des Gebäudes oder deren Arbeitnehmer bzw. ein Bewohner oder Besucher des Gebäudes ist.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen.

c) Rauch und Ruß

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach b), d) und A 2.1 bis A 2.5 entstanden sind. Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß, versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich (z. B. Fogging) oder dauernd einwirken.

d) Seng- und Schmorschäden

Versichert sind abweichend von A 2.6 b) auch Seng- oder Schmorschäden, die nicht aus einem Ereignis nach A 1.4 b) und A 2.1 bis A 2.5 entstanden sind.

aa) Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an dieser Stelle tatsächlich gebrannt hat.

bb) Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt. Schäden an technischen Sachen durch Einwirkung des elektrischen Stroms sind hiervon ausgeschlossen.

cc) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

e) Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

f) Wild lebende Tiere

aa) Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die unmittelbar durch die Einwirkungen folgender wild lebender Tiere entstehen:

- Marder;
- Nagetiere;
- Waschbären;
- Spechte;
- Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (z. B. Wildschweine, Rehe und Hirsche).

bb) Versicherungsschutz besteht ebenfalls für die aufgrund eines Ereignisses nach aa) erforderlichen und tatsächlich anfallenden Kosten für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die entstanden sind, weil das Tier in das Gebäude eingedrungen ist.

cc) Nicht versichert sind

- Kosten für die Anpassung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade;
- Wertminderungen, z. B. durch Farbabweichungen;
- Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung.

dd) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

g) Innere Unruhen

aa) Eingeschlossen sind abweichend von A 1.2 b) Schäden, die entstehen durch

- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

bb) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

cc) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

dd) Versicherungsnehmer und Versicherer können den Versicherungsschutz für innere Unruhen jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

ee) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge

A 2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 2.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) begrenzt.

A 2.4 Explosion, Verpuffung, Implosion

a) Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 2.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- b) Seng- und Schmörschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Seng- und Schmörschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 1.4 b) und A 2.1 bis A 2.5 verursacht wurden.
- c) Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 2.1 sind.

A 3 Leitungswasser

A 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden;
- b) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- c) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

A 3.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- e) Wasserbetten oder Aquarien;
- f) Zimmerbrunnen oder Wassersäulen;
- g) Fugen oder Abdichtungen der mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen sanitären Einrichtungen.

Dies gilt, wenn die Fugen oder Abdichtungen als Teil einer einheitlichen funktionalen Einheit der Einrichtung anzusehen sind.

Als funktionale Einheiten gelten Duschkabinen oder (bodengleiche) Duschen mit ihren Zu- und Abflusseinrichtungen, Armaturen mit Waschbecken oder Badewannen und den dazugehörigen Ein- und Ablaufeinrichtungen.

Keine funktionale Einheit ist der Raum, in dem sich die Sanitäreinrichtung befindet.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 3.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - cc) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

A 3.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

A 3.5 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
 - aa) Regenwasser;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser, es sei denn, dass es sich um einen Leitungswasserschaden gemäß A 3.2 g) handelt;
 - cc) Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 3.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Fahrzeuganprall, Seng- und Schmörschäden, Rauch- und Rußschäden;
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - ii) Sturm, Hagel;
 - jj) Leitungswasser, wenn es aus einem Rohr oder Behälter, welches Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen ist, austritt und dadurch an diesen Anlagen ein Schaden entsteht, es sei denn, es handelt sich um einen durch frostbedingten Bruchschaden (siehe A 3.3 b) bb)) verursachten Leitungswasserschaden.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 3.6 Zusätzlich vereinbar

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), entschädigt der Versicherer je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag für

- a) Zuleitungsrohre außerhalb von Gebäuden

In Erweiterung von A 3.4 sind außerhalb von Gebäuden eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Heizungs- und Klimaanlageanlagen versichert, die

 - aa) auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt;
 - bb) außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude

oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt.

Nicht versichert sind Zuleitungsrohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

b) Gas- und Heizölrohre

In Erweiterung von A 3.3 a) und A 3.4 sind auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren der Gas- und Heizölversorgung versichert, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt.

Nicht versichert sind Gas- und Heizölrohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Armaturen

In Erweiterung von A 3.3 b) sind sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) versichert. Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 3.3 a) der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

d) Rohre der Regenentwässerung innerhalb von Gebäuden

In Erweiterung von A 3.3 a) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Regenentwässerung versichert, soweit sie innerhalb des Gebäudes verlaufen.

Abweichend von A 3.5 a) aa) sind Schäden versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Rohren der Regenentwässerung bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A 3.5 a) dd) gilt nicht.

e) Zisternenanlagen

In Erweiterung von A 3.3 sind innerhalb versicherter Gebäude Zisternenanlagen (Regenwasser-Nutzungsanlagen) versichert.

Außerhalb versicherter Gebäude sind in Erweiterung von A 3.4 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zisternenanlagen und damit verbundenen Rohrleitungen versichert, wenn diese sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

Soweit es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der – auch in Rohrleitungen eingesetzte – Filter selbst, ist nur gegen Frostschäden versichert.

Nicht versichert sind Zisternenanlagen und damit verbundene Rohrleitungen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

f) Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen

In Erweiterung von Abschnitt A 3.3 a) und A 3.4 sind Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen im Gebäude sowie Entlüftungsrohre von Abwasserleitungen, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, aber fest mit dem Gebäude verbunden sind, versichert.

A 4 Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren)

A 4.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 4.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 4.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 4.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn
 - aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge oder
 - cc) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von aa) oder bb)die Überflutung verursacht haben.
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
 - aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - bb) Witterungsniederschlägeden Rückstau verursacht haben.
- c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
 - aa) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - bb) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- d) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

- g) Lawinen
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Ausuferung von Nord- und Ostsee;
- c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- e) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Fahrzeuganprall, Seng- und Schmorschäden, Rauch- und Rußschäden.
Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- f) Trockenheit oder Austrocknung

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A.4.6 Wartezeit und Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren nach A 4.4 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Antrag oder Versicherungsschein) gekürzt.

A 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

A 5.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

- a) Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit deren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör, einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück.
Gebäudebestandteile sind auch Sachen außerhalb von dem Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, wenn diese mit dem Gebäude fest verbunden sind und gemeinsam mit anderen Gebäudebestandteilen eine technisch wirtschaftliche Einheit bilden, die dauerhaft dem Gebäude dient. Nicht dazu gehören auf dem Versicherungsgrundstück installierte Solaranlagen (Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen als Bodenanlagen).
- b) In Erweiterung von a) sind bis zum vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) bauliche Grundstücksbestandteile und weiteres Gebäudezubehör, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.
Bauliche Grundstücksbestandteile und weiteres Gebäudezubehör sind ausschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen, bauliche Einfriedungen, Schutz- und Trennwände, Pergolen, elektrische Freileitungen, Hunde-

hütten, Haustierställe, frei stehende gemauerte Außenkamäne, Brennholz, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, im Boden fest und dauerhaft verankerte Spielgeräte und Schwimmbecken (ohne Abdeckung), Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, fest installierte Ladestationen für Elektrofahrzeuge, elektrische Pumpen, Generatoren sowie Flüssiggastanks.

Nicht versichert ist ausschließlich gewerblich genutztes Gebäudezubehör.

A 5.2 Zusätzlich vereinbar

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), sind mitversichert

- a) auf dem Versicherungsgrundstück oder in der Nähe davon befindliche zu dem Gebäude gehörende Garagen und/oder Carports bis zur vereinbarten Anzahl (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
Sollte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächlich vorhandene Anzahl der Garagen und/oder Carports über dem vereinbarten Wert liegen und sind die darüber hinausgehenden Garagen und/oder Carports nicht angezeigt, kommt für die Entschädigung von Garagen und/oder Carports die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung (siehe A 13.4);
- b) auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude bis zur vereinbarten Größe (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
Liegt die Größe über dem vereinbarten Wert, sind diese Nebengebäude nur versichert, soweit dies besonders vereinbart ist.

A 5.3 Definitionen

- a) Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.
Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.
- e) Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A 5.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.
Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.
- b) elektronisch gespeicherte Daten und Programme; Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur ver-

sichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A 6 Wohnungs- und Teileigentum

- a) Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:
Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.
Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.
- b) Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.
Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.
Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.
- c) Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten a) und b) entsprechend.

A 7 Versicherte Kosten

A 7.1 Kosten zur Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- aa) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- bb) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- cc) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach aa) und bb) entsprechend kürzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- dd) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- ee) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach aa) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- ff) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- aa) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- bb) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach aa) entsprechend kürzen.

A 7.2

Weitere versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten bis zum jeweils hierfür vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), die erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten
infolge eines Versicherungsfalls für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
infolge eines Versicherungsfalls, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines Versicherungsfalls zum Schutz versicherter Sachen
- d) Sachverständigenkosten
infolge eines Versicherungsfalls, die der Versicherungsnehmer nach A 15.6 für das Sachverständigenverfahren zu dem vereinbarten Anteil zu tragen hat, wenn die Entschädigung den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) übersteigt.
- e) Aufwendungen (Kosten) für die Beseitigung umgestürzter Bäume
um Bäume des Versicherungsgrundstücks oder deren Teile einschließlich der Wurzeln zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.
Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:
- aa) Diese Bäume sind durch Blitzschlag (siehe A 2.2) oder Sturm (siehe A 4.1) umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- bb) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
- Für Bäume von Nachbargrundstücken, die durch Blitzschlag (siehe A 2.2) oder Sturm (siehe A 4.1) auf das Versicherungsgrundstück gefallen sind, werden die Kosten – soweit erforderlich – ebenfalls übernommen.
Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.
- f) Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen
die infolge eines Versicherungsfalls nach A 2 aufzuwenden sind, für das Entfernen und Neubepflanzen von beschädigten oder nicht mehr verwendbaren Gartenpflanzen (Blumen, Sträucher, Büsche, Bäume und Grasflächen) des Versicherungsgrundstücks mit Jungpflanzen.
Nicht versichert sind Bäume sowie Bepflanzungen und Pflanzen für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z. B. Pflanzen von Mietern, öffentlichen Wegen).

A 7.3

Zusätzlich vereinbar

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), ersetzt der Versicherer folgende Kosten bis zum jeweils hierfür vereinbarten Betrag, die erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
für das Aufräumen, den Abbruch, das Abfahren und die Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, soweit sie als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope – ausgenommen von Kernreaktoren – entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- b) Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- aa) die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um
- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- bb) Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
 - Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
 - Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
- cc) Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- dd) Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- ff) Die Kosten nach aa) gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 7.2 a).
- gg) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in B 8.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- c) Rückreisekosten bei Urlaubs- und Dienstreisen

Reist der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig aus dem Urlaub an den Versicherungsort nach A 5 zurück, so werden ihm die zusätzlichen Reisekosten für die Rückreise ersetzt, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

Die zusätzlichen Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Eine Dienstreise wird einer Urlaubsreise gleichgestellt. Als Dienstreise gilt jede Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen.
- d) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und ihm die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt als sie die nach A 9.1 b) für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für den vereinbarten Zeitraum (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

- e) Kosten für Wasserverlust

die infolge eines Versicherungsfalls nach A 3 durch den Mehrverbrauch von Wasser und Abwasser entstehen, den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- f) Kosten für Gas- oder Heizölverlust

die infolge eines Versicherungsfalls nach A 3.6 b) durch den Mehrverbrauch von Gas oder Heizöl nachweislich entstehen.
- g) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

in Erweiterung von A 3, um Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück zu beseitigen, wenn als Folge einer Verstopfung ein Leitungswasser- oder Rohrbruchschaden gemäß A 3.1 eingetreten ist.
- h) Kosten für Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
 - aa) bei Zweifamilienhäusern, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern sowie sonstigen Gebäudeteilen des versicherten Gebäudes dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Der Versicherungsschutz nach Satz 1 besteht auch für Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.
 - bb) Versichert ist auch Vandalismus nach einem Einbruch, wenn der Täter auf eine der in aa) bezeichneten Arten in das Gebäude eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
 - cc) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung nach aa) sind.
 - dd) Entschädigung wird nicht geleistet
 - soweit der Versicherungsnehmer oder der versicherte Interessenträger aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann;
 - im Fall der Entwendung durch Diebstahl der in aa) bezeichneten Sachen.
- i) Datenrettungskosten
 - aa) für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

 - An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
 - Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
 - Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
 - Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
 - Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.
 - bb) Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
 - cc) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);

- die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.

Der Versicherer ersetzt keine Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

- j) **Transport und Lagerkosten**
für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für den vereinbarten Zeitraum (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
- k) **Bewachungskosten**
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für den vereinbarten Zeitraum (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
- l) **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**
zur Beseitigung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks entstandenen Gefahr, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht).
- m) **Verpflegungskosten**
für die im Versicherungsfall an Rettungsmaßnahmen beteiligten Dritten.
- n) **Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung**
infolge eines Versicherungsfalls an Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung.
Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Fotovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.
- o) **Kosten für Gebäudebeschädigung nach Fehlalarm von Rauch-, Gas-, Hitze-, Wasserwarnmeldern, sprachgesteuerten Lautsprechern oder Hausnotruf.**
Sofern ein Rauch-, Gas-, Hitze-, Wasserwarnmelder, sprachgesteuerter Lautsprecher oder Hausnotruf nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde, gilt: Veranlasst der Alarm eines Rauch-, Gas-, Hitze-, Wasserwarnmelders, sprachgesteuerten Lautsprechers oder Hausnotrufs Polizei oder Feuerwehr, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch-, Gas-, Hitze-, Wasserwarnmelders, sprachgesteuerten Lautsprechers oder Hausnotrufs ausgelöst wurde.
Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.
- p) **Schadenssuchkosten (z. B. Leckortungskosten) bei nicht versicherten Nässeschäden**
die bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen (siehe A 3.2, A 3.3 und A 3.4) angefallen ist.

A 8 Mehrkosten

A 8.1 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt folgende Aufwendungen für Mehrkosten bis zu dem jeweils hierfür vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich entstanden sind durch

- öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

A 8.2

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen.
- Soweit öffentlich-rechtliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nach A 8.3 c) ersetzt.

A 8.3

Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

- Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassenden Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

A 9

Mietausfall, Mietwert

A 9.1

Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.
- auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach a) bzw. Mietwert nach b).

A 9.2

Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

- Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem die Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für die vereinbarte Dauer (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / -minderungspflicht nach B 8.2 a).

A 9.3 Zusätzlich vereinbar

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) ersetzt der Versicherer

- a) Mietausfall bei Auszug des Mieters wegen des Versicherungsfalls
Kündigt der Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls und kann der Versicherungsnehmer die Wohnung nach Fertigstellung nicht wieder vermieten, ersetzt der Versicherer auch diesen Mietausfall.
Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.
Das gilt bis zur Neuvermietung, wenn diese innerhalb der vereinbarten Dauer (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) erfolgt, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 9.2.
- b) Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung wegen des Versicherungsfalls
Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 9.2.
Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.
- c) Mietausfall oder den ortsüblichen Mietwert für gewerblich genutzte Räume in Erweiterung von A 9.1 a) und b). Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Zeitraum (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) begrenzt.

A 10 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes

A 10.1 Versicherungsumfang

- a) Neubauwert
 - aa) Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Neubauwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen hierbei den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.
 - bb) Nicht Bestandteil des Neubauwertes sind Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und von Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt nach aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A 8).
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A 8).
 - cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach a) aa) an die Baukostenentwicklung an (siehe A 10.2 b). Insofern besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.
 - dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -aus-

stattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale) werterhöhend verändert, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Versicherungsperiode.

- ee) Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach den der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Umständen (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale) nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch ein zu niedriger Beitrag berechnet, so kann der Versicherer nach A 13.4 b) auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss bleiben davon unberührt.

- b) Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand mit Ausnahme der unter c) genannten Sachen.
- c) Gemeiner Wert
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial ohne Grundstücksanteile versichert (Gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A 10.2 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

- a) Ermittlung des Beitrags
Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale (siehe A 10.3, A 10.4 und A 10.5), die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (siehe A 10.2 b).
Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.
- b) Anpassung des Beitrags
 - aa) Wird der Versicherungsschutz nach A 10.1 a) angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
 - bb) Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:
Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und
der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.
Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.
Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- cc) Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers (siehe

c) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Das Versicherungsverhältnis wird unter Berücksichtigung des letzten unwidersprochenen Anpassungsfaktors fortgeführt. Dies gilt solange, bis der Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklärt, dass die Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags nach b) bb) künftig wieder anzuwenden sind.

Hat der Versicherungsnehmer der Erhöhung des Anpassungsfaktors widersprochen, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt (siehe A 13.8).

A 10.3 Ermittlung des Beitrags in Abhängigkeit vom Gebäudealter

Das Gebäudealter hat Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf den Beitrag. Deshalb richtet sich der Beitrag neben den unter A 10.2 a) genannten Grundlagen zusätzlich nach dem Gebäudealter.

- a) Bei Gebäuden mit einem Gebäudealter zwischen 0 und 25 Jahren wird ein Neubaunachlass auf den Beitrag für die versicherten Gefahren Feuer (siehe A 1.1 a)), Leitungswasser (siehe A 1.1 b)) und Sturm/Hagel (siehe A 1.1 c) aa)) erhoben. Der Nachlass baut sich jährlich um 2 Prozentpunkte ab.

Der Nachlass stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Gebäudealter	Versicherungsjahr / Nachlass in %								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
bis 1 Jahr	50	48	46	44	42	40	38	36	34
bis 2 Jahre	48	46	44	42	40	38	36	34	32
bis 3 Jahre	46	44	42	40	38	36	34	32	30
bis 4 Jahre	44	42	40	38	36	34	32	30	28
bis 5 Jahre	42	40	38	36	34	32	30	28	26
bis 6 Jahre	40	38	36	34	32	30	28	26	24
bis 7 Jahre	38	36	34	32	30	28	26	24	22
bis 8 Jahre	36	34	32	30	28	26	24	22	20
bis 9 Jahre	34	32	30	28	26	24	22	20	18
bis 10 Jahre	32	30	28	26	24	22	20	18	16
bis 11 Jahre	30	28	26	24	22	20	18	16	14
bis 12 Jahre	28	26	24	22	20	18	16	14	12
bis 13 Jahre	26	24	22	20	18	16	14	12	10
bis 14 Jahre	24	22	20	18	16	14	12	10	8
bis 15 Jahre	22	20	18	16	14	12	10	8	6
bis 16 Jahre	20	18	16	14	12	10	8	6	4
bis 17 Jahre	18	16	14	12	10	8	6	4	2
bis 18 Jahre	16	14	12	10	8	6	4	2	0
bis 19 Jahre	14	12	10	8	6	4	2	0	
bis 20 Jahre	12	10	8	6	4	2	0		
bis 21 Jahre	10	8	6	4	2	0			
bis 22 Jahre	8	6	4	2	0				
bis 23 Jahre	6	4	2	0					
bis 24 Jahre	4	2	0						
bis 25 Jahre	2	0							
über 25 Jahre	0								

Gebäude- alter	Versicherungsjahr / Nachlass in %									
	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
bis 1 Jahr	32	30	28	26	24	22	20	18	16	
bis 2 Jahre	30	28	26	24	22	20	18	16	14	
bis 3 Jahre	28	26	24	22	20	18	16	14	12	
bis 4 Jahre	26	24	22	20	18	16	14	12	10	
bis 5 Jahre	24	22	20	18	16	14	12	10	8	
bis 6 Jahre	22	20	18	16	14	12	10	8	6	
bis 7 Jahre	20	18	16	14	12	10	8	6	4	
bis 8 Jahre	18	16	14	12	10	8	6	4	2	
bis 9 Jahre	16	14	12	10	8	6	4	2	0	
bis 10 Jahre	14	12	10	8	6	4	2	0		
bis 11 Jahre	12	10	8	6	4	2	0			
bis 12 Jahre	10	8	6	4	2	0				
bis 13 Jahre	8	6	4	2	0					
bis 14 Jahre	6	4	2	0						
bis 15 Jahre	4	2	0							
bis 16 Jahre	2	0								
bis 17 Jahre	0									
bis 18 Jahre										
bis 19 Jahre										
bis 20 Jahre										
bis 21 Jahre										
bis 22 Jahre										
bis 23 Jahre										
bis 24 Jahre										
bis 25 Jahre										
über 25 Jahre										

Gebäude- alter	Versicherungsjahr / Nachlass in %							
	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
bis 1 Jahr	14	12	10	8	6	4	2	0
bis 2 Jahre	12	10	8	6	4	2	0	
bis 3 Jahre	10	8	6	4	2	0		
bis 4 Jahre	8	6	4	2	0			
bis 5 Jahre	6	4	2	0				
bis 6 Jahre	4	2	0					
bis 7 Jahre	2	0						
bis 8 Jahre	0							
bis 9 Jahre								
bis 10 Jahre								
bis 11 Jahre								
bis 12 Jahre								
bis 13 Jahre								
bis 14 Jahre								
bis 15 Jahre								
bis 16 Jahre								
bis 17 Jahre								
bis 18 Jahre								
bis 19 Jahre								
bis 20 Jahre								
bis 21 Jahre								
bis 22 Jahre								
bis 23 Jahre								
bis 24 Jahre								
bis 25 Jahre								
über 25 Jahre								

- b) Bei Gebäuden mit einem Gebäudealter ab 40 Jahren wird ein Alterszuschlag auf den Beitrag für die versicherten Gefahren Feuer (siehe A 1.1 a)), Leitungswasser (siehe A 1.1 b)) und Sturm/Hagel (siehe A 1.1 c) aa) sowie für zusätzliche Bausteine (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) und sonstige vereinbarte Leistungserweiterungen erhoben. Der Zuschlag baut sich jährlich bis zum Gebäudealter 49 Jahre um 0,5 Prozent und ab dem Gebäudealter 50 Jahre bis zum Gebäudealter 99 Jahre um 0,2 Prozent auf.

Ab einem Gebäudealter von 100 Jahren verbleibt es bei einem Zuschlag von 16,38 Prozent des Beitrags.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Zuschläge:

Gebäudealter	Zuschlag in %	Gebäudealter	Zuschlag in %
40	0,50	71	9,84
41	1,00	72	10,06
42	1,51	73	10,28
43	2,02	74	10,50
44	2,53	75	10,72
45	3,04	76	10,94
46	3,56	77	11,16
47	4,08	78	11,38
48	4,60	79	11,60
49	5,12	80	11,82
50	5,33	81	12,04
51	5,54	82	12,26
52	5,75	83	12,48
53	5,96	84	12,70
54	6,17	85	12,93
55	6,38	86	13,16
56	6,59	87	13,39
57	6,80	88	13,62
58	7,01	89	13,85
59	7,22	90	14,08
60	7,43	91	14,31
61	7,64	92	14,54
62	7,86	93	14,77
63	8,08	94	15,00
64	8,30	95	15,23
65	8,52	96	15,46
66	8,74	97	15,69
67	8,96	98	15,92
68	9,18	99	16,15
69	9,40	ab 100	16,38
70	9,62		

- c) Der Nachlass bzw. Zuschlag auf den Beitrag wird jährlich zu Beginn des neuen Versicherungsjahres ermittelt. Das bedingungsgemäße Gebäudealter bestimmt sich dabei als Differenz zwischen dem jeweiligen Jahr und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr).
- d) Die Ermittlung des Beitrags in Abhängigkeit vom Gebäudealter wirkt sich nicht auf den Beitrag für weitere Naturgefahren aus,
- e) Die Regelungen A 11 und A 12 bleiben unberührt.

A 10.4 Ermittlung des Beitrags bei Kern- oder Teilsanierungen

- a) Eine Kernsanierung wird der ersten Bezugsfertigstellung gleichgesetzt, so dass das Sanierungsjahr (Jahr, in dem die Gebäudesanierungsmaßnahmen vollständig abgeschlossen worden sind) bei der Beitragsberechnung anstelle des ursprünglichen Baujahrs berücksichtigt wird. Sind alle nachfolgend genannten Gewerke in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung vollständig erneuert, liegt eine Kernsanierung vor. In diesem Fall wird das Sanierungsjahr des zuletzt sanierten Gewerks maßgebend für die Beitragsermittlung und anstelle des ursprüng-

lichen Baujahrs bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Eine Kernsanierung erfordert eine komplette Erneuerung folgender Gewerke:

- aa) Gewerk Elektrische Anlagen
Erneuern der elektrischen Anlagen, elektrischen Leitungen, Verteiler, Sicherungskasten.
Eine Fachkraft für Elektrotechnik muss die Funktion und Sicherheit der Installation nach den gültigen Vorschriften nachweisen. Sie muss auch den Anschluss an das Stromnetz durchführen und dokumentieren.
- bb) Gewerk Wasser- und Heizungsinstallation
Erneuern aller leitungswasserführenden Anlagen und Leitungen innerhalb des versicherten Gebäudes:
Alle Kalt- und Warmwasserleitungen, Wasseranschlüsse und -entnahmestellen, Ableitungsrohre einschließlich der kompletten Anlagen zur Rückstausicherung, Regenrohre.
Erneuern des gesamten Heizungssystems (sofern dieses mit Flüssigkeiten betrieben wird): Heizkessel, Ausdehnungsgefäß, Heizkörper, Heizungsrohre.
- cc) Gewerk Dacheindeckung
Erneuern der Dacheindeckung einschließlich der Abdichtungsbahnen und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z. B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen).

- b) Eine Teilsanierung wird bei der Ermittlung des Beitrags (siehe A 10.2 a) ebenfalls berücksichtigt. Sind einzelne unter a) genannten Gewerke vollständig in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung erneuert, wird ein Teilsanierungsnachlass auf den Beitrag für die versicherten Gefahren Feuer (siehe A 1.1 a)), Leitungswasser (siehe A 1.1 b)) und Sturm/Hagel (siehe A 1.1 c) aa)) gewährt. Die Höhe des Nachlasses ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Der Nachlass baut sich jährlich zum Beginn des neuen Versicherungsjahres, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, ab.

Im Einzelnen werden folgende Nachlässe gewährt:

Gewerk	Versicherungsjahr / Nachlass in %					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Elektrische Anlagen	5	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5
Wasser- und Heizungsinstallation	20	18	16	14	12	10
Dacheindeckung	5	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5

Gewerk	Versicherungsjahr / Nachlass in %					
	7.	8.	9.	10.	11.	
Elektrische Anlagen	2,0	1,5	1,0	0,5	0	
Wasser- und Heizungsinstallation	8	6	4	2	0	
Dacheindeckung	2,0	1,5	1,0	0,5	0	

- c) Der Versicherungsnehmer hat die Durchführung der Kern- oder Teilsanierung durch entsprechend geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen, Gutachten oder Bestätigungen eines Fachbetriebes) auf Verlangen des Versicherers zu belegen.
- d) Die Ermittlung des Beitrags bei Kern- oder Teilsanierungen wirkt sich nicht auf den Beitrag für weitere Naturgefahren (siehe A 4.4) aus.
- e) Die Regelungen A 11 und A 12 bleiben unberührt.

A 10.5 Ermittlung des Beitrags in Abhängigkeit vom Schadenverlauf

Soweit vereinbart (siehe Antrag) richtet sich der Beitrag neben den unter A 10.2 a) genannten Grundlagen zusätzlich nach dem Schadenverlauf. Zum Vertragsbeginn wird der Vertrag in eine Schadenklasse eingestuft.

- a) Die Einstufung des Vertrags in eine Schadenklasse und der sich daraus ergebende Schadenklassennachlass und Beitrag für die versicherten Gefahren Feuer (siehe A 1.1 a)), Leitungswasser (siehe A 1.1 b)) und Sturm/Hagel (siehe A 1.1 c) aa)) richtet sich nach dem Schadenverlauf des versicherten Gebäudes in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung. Hierzu ist es unerheblich, ob eine Wohngebäudeversicherung bestanden hat oder nicht. Die Einstufung erfolgt nach der Tabelle gemäß e).
- b) Hat der Versicherer nachfolgend während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Versicherungsfällen erbracht, wird der Vertrag nach der Tabelle gemäß f) zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode zurückgestuft. Maßgeblich ist jeweils der Tag der ersten Entschädigungszahlung. Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß f) für die Schadenklasse ausgewiesene Schadenklassennachlass.
- c) Versicherungsfälle mit einer Gesamtentschädigungszahlung von jeweils bis zu 300 € bleiben unberücksichtigt.
- d) Eine Rückzahlung der Entschädigungsleistung an den Versicherer durch den Versicherungsnehmer und/oder Dritte ist nicht möglich.
- e) Einstufungstabelle:

Schaden- klasse	Anzahl Schäden in den letzten 5 Jahren (>300 €)	Nachlass in %
0	0	53,0
1	1	46,5
2	2	30,0
3	3	0

- f) Rückstufungstabelle:

Schadenklasse / Nachlass vor Schaden	Schadenklasse / Nachlass nach Schaden
0 / 53,0 %	1 / 46,5 %
1 / 46,5 %	2 / 30,0 %
2 / 30,0 %	3 / 0 %

- g) Die Ermittlung des Beitrags in Abhängigkeit vom Schadenverlauf wirkt sich nicht auf den Beitrag für weitere Naturgefahren aus.
- h) Die Regelungen A 11 und A 12 bleiben unberührt.

A 10.6 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

- a) Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen. Der Versicherungsnehmer hat die Veränderung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Für nicht angezeigte Veränderungen kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 13.4). Dies gilt nicht, soweit sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode werterhöhend verändert hat.
- b) Entfallen oder ändern sich Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

A 11 Anpassung des Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche

A 11.1 Erläuterungen zur Beitragsberechnung

Der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Wohn- und Nutzfläche mit dem jeweiligen Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche für die einzelne Risikoart und dem Anpassungsfaktor.

A 11.2 Entstehung des Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche

Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

A 11.3 Kalkulationsmethodik Beitragsanpassung/Frequenz

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmens-eigener Daten nicht zur Verfügung steht.

A 11.4 Schwellenwerte

Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung des Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche darf 20 Prozent des bisherigen Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der neue Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche nicht höher sein, als der im Neugeschäft geltende Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche bei gleichem Versicherungsschutz und gleichen Tarifmerkmalen.

A 11.5 Veränderung des Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche

Verändert sich durch die Neukalkulation der Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche, so ist der Versicherer im Fall der Erhöhung berechtigt und im Fall der Reduzierung verpflichtet, den Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode entsprechend anzupassen.

A 11.6 Informationspflichten und Fristen

Erhöhungen des Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung zugehen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Senkungen des Beitrags je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

A 12 Ergänzende individuelle Beitragsregulierung

A 12.1 Erläuterung

Um dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen oder zu erhalten, kann der Versicherer eine individuelle Beitragsregulierung durchführen und hierzu ergänzende Informationen heranziehen. Hierzu zählen z. B.: rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen sowie Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache.

A 12.2 Regulierungsmethodik

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risiko-bezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Altersgruppe, die Größe und Nutzungsart der Gebäude, ihre Bau-

art oder ihre geographische Lage, rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und geographischer und spezieller EDV-technischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen. Für die jeweilige Gruppe wird das Risiko auf der Grundlage der anerkannten Versicherungsmathematik berechnet.

Auf Basis dieser Informationen können zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode gegenüber dem Beitragssatz Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden. Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode.

A 12.3 Schwellenwerte

Der sich aus der Neuregulierung ergebende Zuschlag ist auf 5 Prozent pro Jahr begrenzt. Erfolgt gleichzeitig eine Beitragserhöhung nach Ziffer A 11 ist die Erhöhung des Beitragssatzes einschließlich des Zuschlags aufgrund dieser Regelung auf insgesamt 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes beschränkt.

A 12.4 Informationspflichten und Fristen

Die Regelung A 11.6 gilt entsprechend.

A 13 Entschädigungsberechnung

A 13.1 Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung;
 - bb) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt werden aber höchstens die ortsüblichen Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - cc) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- b) Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach a) bis zum vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
Das setzt voraus, dass
 - aa) die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
 - bb) die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nach a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A 8).

- c) Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach a) und b) angerechnet.

A 13.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 13.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss nach A 10.6 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

A 13.4 Abweichende Bauausgestaltung; Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

- a) Sind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
- b) Sollte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sein und/oder die tatsächliche Anzahl der Garagen/Carports über dem vereinbarten Wert liegen, und ist dadurch ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (siehe A 13.1 a) aa)) bzw. die erforderlichen Reparaturkosten (siehe A 13.1 a) bb)) in dem Verhältnis von dem zuletzt berechneten Beitrag zum Beitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände berechnet worden wäre, gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem zuletzt berechneten Beitrag dividiert durch den den tatsächlichen Umständen entsprechenden Beitrag. Entsprechendes gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten (siehe A 7 und A 8) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwertes (siehe A 9).

Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A 10), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe B 1) und der Gefahrerhöhung (siehe A 17 sowie B 9).

A 13.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 7 und A 8 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 13.6 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert (siehe A 9) bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 9.2.

A 13.7 Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist.
Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten nach A 7 und A 8 und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwertes nach A 9 gilt a) entsprechend.

A 13.8 Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrags (siehe A 10.2 c), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

A 13.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung (Neuwertanteil)

In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der

den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
- b) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen nicht an der bisherigen, sondern an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nach A 13.1 nicht ersetzt.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach A 13.1 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. A 13.7 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 13.10 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

Treffen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so findet insgesamt nur die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A 13.11 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A 13.11 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- b) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A 13.12 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Soweit sich im Rahmen der Schadenermittlungen jeweils klar feststellen lässt, wann der Schaden eingetreten ist, ist der Versicherer zuständig, in dessen Vertragslaufzeit der jeweilige Schadeneintritt fällt. Sollte sich aber keine definitive Zuständigkeit klären lassen, übernimmt die Concordia als Nachversicherer den Schaden, soweit dieser im Rahmen des bestehenden Vertrags versichert ist.

Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

A 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A 14.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und zur Höhe nach abschließend festgestellt hat.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 14.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A 14.1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer

angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 14.3 b) gezahlt hat.

A 14.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Entschädigung
Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- b) Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung
Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.
- c) Zinssatz
Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 14.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 14.1, A 14.3 a) und A 14.3 b) gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 14.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- c) eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 15 Sachverständigenverfahren

A 15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 15.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 15.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- b) Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:
 - aa) Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
 - bb) Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
 - cc) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt auch für seine Benennung. Wenn

sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

A 15.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 16 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

A 16.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- a) Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.
Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- b) Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- c) In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.
Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- d) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
 - aa) Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen nach anerkannten Regeln der Technik funktionsbereit gehalten werden.
 - bb) Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

A 16.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 16. 1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 8.1 b) und B 8.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

A 17.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 9 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- b) Das Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
- c) Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- d) Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- e) In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- f) Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 17.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 9.3 bis B 9.5 geregelt.

A 18 Veräußerung der versicherten Sachen

A 18.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrages.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A 18.2 Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

- b) Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 18.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.
Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
 - aa) Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
 - bb) Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

- aa) Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen.
- bb) Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

A 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A 20 Besonderheiten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, Fahrzeuganprall in folgenden Fällen wirksam:

- a) Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war
oder
- b) der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 21 Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die für diesen Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2023-Wf) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtver-

band der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: Mai 2022) abweichen.

A 22 Leistungsverbesserungs-Garantie

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), gilt:

Falls die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2023-Wf) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A 23 Produktverbesserungs-Garantie

Soweit zusätzlich vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) gilt:

Wenn der Leistungsumfang gemäß den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2023-Wf) zukünftig durch den Versicherer verbessert wird, so werden diese Verbesserungen zum Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres auch für diesen Vertrag wirksam. Die Verbesserungen beurteilen sich nicht individuell, sondern unter Beachtung des Bedarfs aller Versicherten mit dem Deckungsumfang „Basis-Plus“. Verbesserung bedeutet die Erhöhung von mitversicherten Leistungspositionen, die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer Leistungsbestandteile.

Dadurch erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung. Die Erhöhung ist begrenzt auf 10 Prozent des Jahresbeitrags. Rechtzeitig vor Beginn des Versicherungsjahres erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Verbesserung des Leistungsumfangs und der damit verbundenen Erhöhung des Beitrags. Die Verbesserung des Leistungsumfangs und die damit verbundene Erhöhung des Beitrags werden nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerspricht.

Mit dem Widerspruch erlischt die Wirkung dieser Garantie für die Zukunft.

Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

Die folgenden Klauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart sind.

C070 (23) Ergänzende technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden
 - a) In Erweiterung von A 1.1 VGB 2023 ersetzt der Versicherer Schäden durch Ergänzende technische Gefahren. Dies gilt nur, soweit diese nicht nach A 1 VGB 2023 sowie Klauseln C072 (23), C073 (23) und C075 (23) versicherbar sind.
 - b) Entschädigt werden unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen.
 - c) Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der unter Nr. 2 a) genannten haustechnischen Gebäudebestandteile erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, wobei Klausel 9995(16) – Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit – unberührt bleibt.
 - d) Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2 b) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
 - e) Insbesondere entschädigt der Versicherer Schäden durch
 - aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - ee) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - ff) Wasser, Feuchtigkeit;
 - gg) Zerreißen wegen Fliehkraft;
 - hh) Überdruck oder Unterdruck;
 - ii) Sturm, Frost oder Eisgang.
 - f) Darüber hinaus entschädigt der Versicherer für versicherte haustechnische Gebäudebestandteile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.
 - aa) Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
 - bb) Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - falscher Schlüssel oder
 - anderer Werkzeugeeindringt.
 - cc) Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
2. Versicherte Sachen, Daten und Programme:
 - a) Versichert sind folgende betriebsfertige haustechnische Gebäudebestandteile:
 - aa) Anlagen der Wärme- und Warmwassererzeugung einschließlich Brennstoffzellenheizungen;
 - bb) Windkraftanlagen auf Gebäuden;
 - cc) Stationäre Klima- und Raumbelüftungsanlagen;
 - dd) Anlagen zur Trink- und Betriebswasseraufbereitung und -entsorgung sowie Schmutzwasserentsorgung bzw. Schmutzwasserabweisung;
 - ee) Elektrische Antriebe von Rollläden/Jalousien, Markisen, Fenstern, Garagen- und Rolltoren;
 - ff) Elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
 - gg) Personen- und Lastenaufzüge;
 - hh) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
 - ii) Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z. B. Smart-Home-Geräte), soweit diese ausschließlich der Messung, Steuerung und Regelung von haustechnischen Gebäudebestandteilen gemäß aa) bis hh) dient;
 - j) fest installierte Ladestationen für Elektrofahrzeuge, auch wenn diese außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück installiert sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
- b) Für Daten und Programme gilt:

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Nr. 2 a) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen Daten und Programme.
3. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme:
 - a) Anlagen und Geräte, die nicht unter Nr. 2 a) genannt sind, insbesondere Fotovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Stromerzeugung und -speicherung;
 - b) außerhalb der unter Nr. 2 a) genannten Anlagen verlaufende Rohrleitungen (z. B. außerhalb des Heizkreislaufs verlaufende kalt- und warmwasserführende und sonstige Leitungen sowie Heizungs- und -rückläufe);
 - c) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - d) Werkzeuge aller Art;
 - e) Wechseldatenträger; Daten und Programme, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen nicht notwendig sind sowie individuelle Daten;
 - f) mobile Mess-, Steuer- und Regelungsgeräte, welche auch außerhalb des Gebäudes Verwendung finden (z. B. Tablets oder Smartphones);
 - g) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - h) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - i) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
 - j) Daten und Programme, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.
4. Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

 - a) Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt.

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf

die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

- b) Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht Schäden:

- a) durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie nach A 1.2 VGB 2023;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe A 2 VGB 2023) und die in A 2.6 VGB 2023 genannten Ausschlüsse;
- c) durch Leitungswasser (siehe A 3 VGB 2023) und die in A 3.5 VGB 2023 genannten Ausschlüsse;
- d) durch Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren, siehe A 4 VGB 2023) und die in A 4.5 VGB 2023 genannten Ausschlüsse;
- e) durch Glasbruch;
- f) durch Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- g) durch nicht naturbedingte Erdsenkung;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- i) an den versicherten Sachen durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
 - aa) Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter i) genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
 - bb) Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- j) durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers behelfsmäßig repariert;

- k) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- l) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

6. Umfang der Entschädigung

a) Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug, insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

b) Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

aa) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere:

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, ausschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Sache erforderlich ist;
- Kosten, die entstehen, um die versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Sache zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren.
Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung);
- Mehrkosten für Technologiefortschritt.

bb) Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

cc) Der Versicherer entschädigt nicht

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs für Daten und Programme.

c) Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der versicherten Sachen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

d) Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von b) und c) ist die Entschädigungsleistung im folgenden Fall auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

Die versicherte Sache wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

e) Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach d) übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

f) Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

- g) Höchstentschädigung
Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Höchstentschädigung.
Vorschriften über die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung (siehe A 13.4 VGB 2023-Wf bzw. A 15.9 VGB 2023-VS) werden berücksichtigt.

7. Wiederherbeigeschaffte Sachen

a) Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

b) Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

aa) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

bb) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

– Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

– Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

c) Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

d) Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurück-erhalten.

e) Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

8. Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu A 16 und B 8 VGB 2023-Wf bzw. A 18 und B 8 VGB 2023-VS folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

a) Er hat die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen.

b) Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten haustechnischen Gebäudebestandteile aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 8 VGB 2023 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein, wobei Klausel 9995(16) – Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit – unberührt bleibt.

9. Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung Ergänzender technischer Gefahren jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C071 (23) Unbenannte Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 In Erweiterung von A 1.1 VGB 2023 entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen (siehe A 5 VGB 2023), die durch Unbenannte Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden).

Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Mietausfall und Mietwert gemäß A 9 VGB 2023 sind nicht versichert.

1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wobei Klausel 9995(16) – Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit – unberührt bleibt.

1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

2.1.1 Gefahren, die nach

a) A 1.1 a) bis A 1.1 c) VGB 2023 – Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; Leitungswasser; Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren);

b) A 1.4 VGB 2023 – Radioaktive Isotope, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß; Seng- und Schmörschäden; Überschalldruckwellen; Wild lebende Tiere; Innere Unruhen;

c) Klausel C070 (23) – Ergänzende technische Gefahren;

d) Klausel C072 (23) Wohnflächenmodell oder C073 (23) Summenmodell – Gebäude-Optimal;

e) Klausel C074 (23) – Naturgefahren-Plus;

f) Klausel C075 (23) – Vermieter;

g) Klausel 7262 (23) – Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück;

h) Klausel 7272 (23) – Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks;

i) Klausel 9948 (18) – Schäden durch Terrorakte;

j) der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten, Ziffern II. und III.

versichert oder versicherbar sind.

Die Ausschlüsse nach A 1.2, A 1.3, A 2.6, A 3.5 und A 4.5 VGB 2023 bleiben unberührt;

2.1.2 Bedienungsfehler, Fehler im Zusammenhang mit Renovierungs-, Restaurations- und Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;

2.1.3 Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;

2.1.4 Abnutzung, Verschleiß, Verfall oder Alterung, als – auch mittelbar – wichtigste Ursache;

- 2.1.5 Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Fogging, Vergilben) oder Korrosion; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden gemäß dieser Klausel verursacht ist;
- 2.1.6 Seuchen oder Krankheitserreger gleich welcher Art (z. B. Bakterien, Viren, Pilze);
- 2.1.7 normale Wetter- und/oder Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.
Normale Wetter- bzw. Witterungseinflüsse sind solche, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort in der entsprechenden Jahreszeit aufgetreten sind, wobei ein Spitzenwert, der für die Jahreszeit außergewöhnlich ist, hierbei unberücksichtigt bleibt;
- 2.1.8 Witterungsniederschläge;
- 2.1.9 Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- 2.1.10 inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- 2.1.11 die natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- 2.1.12 Überschwemmung oder Rückstau infolge von anderen als nach A 4.4 a) und b) VGB 2023 und Klausel C074 (23) versicherbaren Sachverhalten;
- 2.1.13 Sturmflut und Grundwasser;
- 2.1.14 Asteroiden und Meteoriten;
- 2.1.15 Trockenheit oder Austrocknung;
- 2.1.16 Licht, sonstige Strahlen, Luftfeuchtigkeit, Verwitterung von versicherten Sachen im Freien;
- 2.1.17 Absenken des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen sowie infolge von Geothermie- oder sonstigen Bohrungen;
- 2.1.18 Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- 2.1.19 Versagen der externen Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Energieversorgung außerhalb der Versicherungsgrundstücke;
- 2.1.20 Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden Anlagen oder EDV-Anlagen sowie von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen (z. B. Smart-Home-Geräte); Computerprogrammierungsfehler;
- 2.1.21 Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten oder Programmen durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in die unter Nr. 2.1.20 genannten Anlagen und Einrichtungen;
- 2.1.22 übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- 2.1.23 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- 2.1.24 die im Verbrennungsraum von Verbrennungsmotoren an der Maschine durch auftretende Explosionen sowie durch Schäden, die an den Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- 2.1.25 Plansch- oder Reinigungswasser; Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen sowie aus Schwimmbecken und -teichen;
- 2.1.26 Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- 2.1.27 Verfügungen von hoher Hand ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen.
- 2.2 Zu Nr. 2.1.2 bis Nr. 2.1.11 gilt:
Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
3. Nicht versicherte Sachen
In Erweiterung von A 5.4 VGB 2023 sind bei den Unbenannten Gefahren zusätzlich nicht versichert:- 3.1 Maschinen, maschinelle Einrichtungen, technische, elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen (z. B. Heizungs-, Solarthermie-, Fotovoltaik-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen);
- 3.2 Fertig eingesetzte oder montierte
 - Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - Platten aus Glaskeramik;
 - Glasbausteine und Profilgläser;
 - Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
 - Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
 - Werbeanlagen, Leuchtröhrenanlagen;
 - Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik;
- 3.3 Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen.
4. Versicherte und nicht versicherte Kosten
Abweichend von A 7 VGB 2023 ersetzt der Versicherer für Schäden durch Unbenannte Gefahren ausschließlich folgende erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten:- 4.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß A 7.1 a) VGB 2023;
- 4.2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß A 7.1 b) VGB 2023;
- 4.3. Zusätzliche Kosten- 4.3.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A 7.2 a) und b) VGB 2023;
- 4.3.2 Sachverständigenkosten gemäß A 7.2 d) VGB 2023;
- 4.3.3 Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß A 7.3 a) VGB 2023;
- 4.3.4 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß A 7.3 I) VGB 2023;
- 4.3.5 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß A 8.2 VGB 2023;
- 4.3.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls gemäß A 8.3 VGB 2023.
5. Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Selbstbeteiligung
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
7. Kündigung- 7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung Unbenannter Gefahren jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- 7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C072 (23) Gebäude-Optimal

 1. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
 - a) In Erweiterung von A 7.3 VGB 2023 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.
Sie werden ersetzt soweit sie
 - aa) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und
 - bb) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
 2. Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau
 - a) In Erweiterung von A 7.3 VGB 2023 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für einen alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau.
Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit
 - aa) der Versicherungsnehmer die Wohnung selbst bewohnt und
 - bb) der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt und
 - cc) diese Kosten infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallen sind.

- b) Ein alters- oder behindertengerechter Wiederaufbau liegt ausschließlich vor bei
 - aa) einem schwellenlosen rollstuhl- oder rollatorgerechten Umbau,
 - bb) der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenlifts,
 - cc) einem die Selbständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und/oder der Küche,
 - dd) der Verbreiterung von Türen und Türzargen.
 - c) Die Erstattung der Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau nach a) erfolgt nur, sofern nicht gegenüber anderen Stellen, wie z.B. von Sozialversicherungsträgern, ein Anspruch besteht.
 - d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
3. Erweiterung der Mitversicherung von baulichen Grundstücksbestandteilen und weiterem Gebäudezubehör
- In Erweiterung von A 5.1 b) VGB 2023 sind mitversichert:
- a) Schwimmbeckenabdeckungen und Solarheizungen für Schwimmbecken außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück.
Die Entschädigung ist insgesamt auf 10.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
 - b) Gartenbrunnen sowie dauerhaft und fest mit dem Boden verankerte Holzunterstände, Freisitze und Gartenpavillons.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag in der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten – Basis-Plus (siehe Ziffer III. Nr. 7) – begrenzt.
4. Erweiterung der Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen
- In Erweiterung von A 7.2 f) VGB 2023 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen infolge eines Versicherungsfalles nach A 3 und A 4 VGB 2023.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag in der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten – Basis-Plus (siehe Ziffer III. Nr. 9) – begrenzt.
5. Sachverständigenkosten ohne Selbstbeteiligung
- Für Sachverständigenkosten gemäß A 7.2 d) VGB 2023 gilt: Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € in der Feuer- bzw. 10.000 € in der Leitungswasser-, Sturm-, Hagel- und erweiterten Naturgefahrenversicherung übersteigt, werden die Kosten des Versicherungsnehmers ohne den Abzug einer Selbstbeteiligung erstattet.
6. Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Hotelkosten
- In Erweiterung der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten – Basis-Plus (siehe Ziffer III. Nr. 17) – ist die Entschädigung für Hotelkosten auf 150 € pro Tag für längstens 150 Tage begrenzt.
7. Erhöhung der Gesamtschadenhöhe für den Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit
- In Erweiterung der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten – Basis-Plus (siehe Ziffer II. Nr. 25) – verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 € nicht übersteigt.
8. Konditionsdifferenzdeckung
- a) Mit der Beantragung des jeweiligen Vertrags besteht 15 Monate vor dem jeweiligen Vertragsbeginn – frühestens ab Antragstellung – für die jeweils beantragten, rechtlich selbstständigen Verträge Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung.
 - b) Die Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass
 - aa) der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
 - bb) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
 - cc) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.
 - c) Der Umfang der Konditionsdifferenzdeckung bestimmt sich nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrags. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen – einschließlich des Unterversicherungsver-

zichts –, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.

- d) Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsver schlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.
 - e) Versicherungsschutz in Form der Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht
 - aa) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
 - bb) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise befreit ist.
 - f) Die Konditionsdifferenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrags.
9. Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Seng- und Schmor-schäden
- In Erweiterung der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten – Basis-Plus (siehe Ziffer III. Nr. 25) – sind Seng- und Schmor-schäden unbegrenzt versichert.
10. Leitungswasserschäden durch Wasseraustritt aus (Aufstell)pools, Whirlpools, Planschbecken und Gartenteichen
- In Erweiterung von A 3.2 VGB 2023 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig aus (Aufstell)pools, Whirlpools, Planschbecken und Gartenteichen ausgetreten ist. Nicht versichert sind die Kosten für den Wasserverlust und das Wiederbefüllen.
11. Sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage-nen
- a) In Erweiterung von A 3.3 b) bb) VGB 2023 entschädigt der Versicherer für sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage-nen.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
12. Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti
- a) In Erweiterung von A 1.1 VGB 2023 entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die böswillig beschädigt werden.
 - b) Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti) durch unbefugte Dritte. Nicht versichert sind Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
 - c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in B 8.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
 - d) Versicherungsnehmer und Versicherer können verlangen, dass der Versicherungsschutz für böswillige Beschädigung inkl. Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt.
Das müssen sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einhalten.
 - e) Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.
 - f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € und je Versicherungsjahr auf 10.000 € begrenzt.
 - g) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 € gekürzt.
13. Diebstahl von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör
- a) In Erweiterung von A 1.1 VGB 2023 entschädigt der Versicherer für Gebäudebestandteile (siehe A 5.3 b VGB 2023)

sowie Gebäudezubehör (siehe A 5.3 c VGB 2023), wenn diese Sachen durch Diebstahl entwendet werden. Dies gilt nur, soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind.

- b) Nicht versichert sind Fotovoltaikanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
- d) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und ihr sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in B 8.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C074 (23) Naturgefahren-Plus

- 1. In Erweiterung von A 4.4 a) bb) VGB 2023 entschädigt der Versicherer für
 - a) versicherte Sachen, die durch das unmittelbare Eindringen von Oberflächenwasser
 - des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks oder
 - von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegenin das Gebäude verursacht durch Witterungsniederschläge, ohne dass eine Überschwemmung im Sinne von A 4.4 a) Satz 1 VGB 2023 vorliegt, zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen;
 - b) versicherte Sachen innerhalb des Gebäudes, die durch Schmelzwasser zerstört oder beschädigt werden.
- 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;
 - b) nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
 - c) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
- 4. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die zu den weiteren Naturgefahren vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- 5. Versicherungsnehmer und Versicherer können jederzeit verlangen, dass der Versicherungsschutz Naturgefahren-Plus entfällt. Das müssen sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von drei Monaten einhalten.
- 6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.
- 7. Mit Beendigung des Versicherungsschutzes für weitere Naturgefahren gemäß A 4.4 VGB 2023 erlischt auch der Versicherungsschutz für Naturgefahren-Plus.

C075 (23) Vermieter

- 1. Vom Wohnungseigentümer eingebrachte Anbauküchen
 - a) In Erweiterung von A 5 VGB 2023 sind vom Eigentümer in das Gebäude eingefügte Anbauküchen (Möbel, Spüle und Einbaugeräte), die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, mitversichert.
 - b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder Mieter aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Wohnung auf 2.000 € begrenzt.
- 2. Gemeinschaftswaschmaschinen und -wäschetrockner
In Erweiterung von A 5.1 b) VGB 2023 sind Gemeinschaftswaschmaschinen und -wäschetrockner als weiteres Gebäudezubehör mitversichert.
- 3. Eingelagerte(s) Gebäudebestandteile/Gebäudezubehör
Vom Wohnungseigentümer bereitgestellte Türen, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige zur Wohnung gehörenden

Gebäudebestandteile und Gebäudezubehör gemäß A 5.1 VGB 2023 sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle auf dem jeweiligen Versicherungsgrundstück eingelagert werden.

- 4. Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte bei Einfamilienhäusern
 - a) In Erweiterung von A 7.3 h) VGB 2023 ersetzt der Versicherer Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte auch bei Einfamilienhäusern.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 € begrenzt.
- 5. Aufräumungs-, Transport- und Lagerkosten für den Hausrat des Mieters
 - a) In Erweiterung von A 7.3 VGB 2023 ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalls die notwendigen und tatsächlich angefallenen Aufräumungskosten gemäß A 7.2 a) sowie Transport- und Lagerkosten gemäß A 7.3 j) für den Hausrat des Mieters.
 - b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder Mieter aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.
- 6. Regiekosten
 - a) In Erweiterung von A 7.3 VGB 2023 ersetzt der Versicherer die infolge eines erheblichen Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Regiekosten des Versicherungsnehmers. Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn die Entschädigung mindestens 5.000 € beträgt.
Regiekosten sind Aufwendungen für reine Verwaltungsarbeiten (z.B. Einholung von Angeboten, Koordination der Handwerker), die für die schadenbedingte Wiederherstellung anfallen.
 - b) Keine Entschädigung wird erbracht, wenn
 - aa) die Kosten der Schadenbeseitigung weniger als 5.000 € betragen. Rechtsanwalts-, Gutachterkosten oder dergleichen bleiben hierbei unberücksichtigt;
 - bb) die Beauftragung und Koordinierung der Handwerker im Wesentlichen durch einen Architekten, Generalübernehmer o. ä. erfolgt und die Concordia die gesamte Abwicklung übernimmt.
 - c) Die Regiekosten sind je Versicherungsfall auf 3 % der Entschädigung (versicherte Sachschäden und zugehörige Kosten, nicht jedoch Rechtsanwalts-, Gutachterkosten oder dergleichen), max. 20.000 € begrenzt.
- 7. Verlust von Hausmeisterutensilien nach Einbruchdiebstahl
 - a) In Erweiterung von A 1.1 VGB 2023 entschädigt der Versicherer für Geräte des Versicherungsnehmers, die zur Instandhaltung der versicherten Sachen genutzt werden, sofern diese Gegenstände aus einem separaten, verschlossenen Raum auf dem Versicherungsgrundstück durch Einbruchdiebstahl entwendet werden. Versicherungsschutz besteht nicht, sofern es sich um einen Drahtverschlag handelt.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.
- 8. Schäden durch Vermüllung oder unbemerkte Todesfälle
In Erweiterung von A 1.1 VGB 2023 entschädigt der Versicherer für Schäden an versicherten Sachen (Sachschäden) durch
 - a) Vermüllung der Wohnung durch Mieter oder Dritte
 - aa) Entschädigt werden die unmittelbar durch die Vermüllung entstandenen Reparatur-, Renovierungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten für versicherte Sachen, sobald der Mieter ausgezogen ist und die Schäden behoben werden können.
Entsorgungskosten werden auch für den Hausrat des Mieters entschädigt.
 - bb) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von sechs Monaten ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit).
 - cc) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautions erlangt werden kann. Innerhalb eines

Mietverhältnisses können Leistungen nur einmal geltend gemacht werden.

- dd) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

b) Unbemerkte Todesfälle

- aa) Entschädigt werden die unmittelbar durch den unbemerkten Todesfall eines Menschen in der Wohnung entstandenen Reparatur-, Renovierungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten für versicherte Sachen.

Entsorgungskosten werden auch für den Hausrat des Mieters entschädigt.

- bb) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautions erlangt werden kann.

- cc) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

9. Beschädigung des Münzzeitzählers und Verlust des Inhalts nach Einbruchdiebstahl in Gemeinschaftswaschräumen

- a) In Erweiterung von A 1.1 VGB 2023 entschädigt der Versicherer für Beschädigung des Münzzeitzählers und Verlust des Inhalts nach Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat in Gemeinschaftswaschräumen.

Wird der Münzzeitzähler in einem Gemeinschaftswaschraum aufgebrochen, ist der Inhalt mitversichert.

- b) Der Schaden an den Geräten (z. B. Waschmaschinen oder Wäschetrocknern) ist nicht mitversichert.

- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in B 8.3 VGB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- d) Die Entschädigung ist auf 1.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

7262 (23) Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von A 3.4 VGB 2023 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden durch schadhafte/undichte Anschlüsse, undichte/fehlende Rohrverbindungen (Muffen/Flanschen), undichte Dichtungen, Lageabweichungen, Wurzeleinwuchs und Korrosion, es sei denn, es handelt sich um einen hierdurch verursachten Materialschaden (Riss, Loch, Bruch) am Rohr.
3. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Bewegungs- und Schutzkosten nach A 7.2 b) VGB 2023 werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den vereinbarten Betrag nach Nr. 4 nicht übersteigen.
6. Soweit vereinbart, wird der nach Nr. 1 bis 5 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung gekürzt.

7272 (23) Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von A 3.4 VGB 2023 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude versichert, sofern diese Rohre auf oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden durch schadhafte/undichte Anschlüsse, undichte/fehlende Rohrverbindungen (Muffen/Flanschen), undichte Dichtungen, Lageabweichungen, Wurzeleinwuchs und Korrosion, es sei denn, es handelt sich um einen hierdurch verursachten Materialschaden (Riss, Loch, Bruch) am Rohr.
3. Nummer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

5. Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A 7.2 b) VGB 2023 werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den vereinbarten Betrag gemäß Nr. 4 nicht übersteigen.

6. Soweit vereinbart, wird der nach Nr. 1 bis 5 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung gekürzt.

9913 Vereinbarung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Dieser Vertrag ist zu den ermäßigten Beiträgen für den öffentlichen Dienst abgeschlossen.

Der ermäßigte Beitrag wird während der Beschäftigungsdauer im öffentlichen Dienst und nach Versetzung der versicherten Person(en) in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze gewährt.

Der Versicherungsnehmer/die versicherten Personen ist/sind verpflichtet, dem Versicherer den Fortbestand der Voraussetzungen für den reduzierten Beitrag auf Verlangen nachzuweisen und den Wegfall unverzüglich anzuzeigen. Bei Wegfall der Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag für den öffentlichen Dienst gilt vom folgenden Versicherungsjahr an der dann gültige Tarifbeitrag.

9948 (18) Schäden durch Terrorakte

1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaig abweichender Bestimmungen (ausgenommen Ziffer 3) nicht auf Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Ziffer 1 gelten Sachschäden oder daraus resultierende Ertragsausfall-/ Mietausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden – unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie – nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - 3.1 Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen oder auswirken.
 - 3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - 3.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
 - 3.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation); Öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und / oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.
 - 3.2.3 Zulieferer-/ Abnehmer-Rückwirkungsschäden;
 - 3.2.4 Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen;
 - 3.2.5 Verfügung von hoher Hand.
 - 3.2.5
4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung – einschließlich etwaiger Kosten – je Versicherungsjahr bis zu 10 Mio. €. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf den Selbstbehalt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme insgesamt 2,5 Mio. € nicht übersteigt.
6. Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden gemäß Ziffer 3 kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von

diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von einer Woche nach Zugang der Kündigung des Versicherers kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen Zeitpunkt wie die Kündigung des Versicherers wirksam wird oder aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

9957 Ausschluss Fotovoltaikanlage

Nicht mitversichert ist die Fotovoltaikanlage einschließlich Zubehör (Fotovoltaik-Module, Montagerahmen und andere Befestigungselemente, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnikbauteile, Erzeugungs- und Einspeisezähler, Akkumulatoren, Überspannungsschutzeinrichtungen, Wechselrichter und Verkabelung sowie die Installationskosten).

9971 (16) Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzung einer Obliegenheit nach B 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

- d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechts-

hängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

9973 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

9990 Bündelungsnachlass

1. Bei der Beitragsberechnung wird ein Bündelungsnachlass gewährt, sofern folgende Voraussetzung gegeben ist:

Die Privat-Versicherung beinhaltet eine Wohngebäudeversicherung und mindestens zwei weitere verschiedene der nachstehend aufgeführten Versicherungen:

- a) Hausratversicherung
- b) Glasversicherung
- c) Unfallversicherung
- d) Haftpflichtversicherung

2. Es gilt folgende Staffelung des Bündelungsnachlasses:

Anzahl Versicherungen*	Bündelungsnachlass
3	5 %
4	10 %
5	15 %

* Wohngebäude und weitere Versicherungen gemäß Nr. 1 a) – d). Jede Versicherung wird nur einfach gezählt – unabhängig von der Anzahl versicherter Risiken (Objekte oder Gefahren).

3. Mit dem Ausschluss von Versicherungen reduziert sich bzw. entfällt der Bündelungsnachlass entsprechend den vorherigen Ausführungen für die restlichen, verbleibenden Versicherungen. Die Reduzierung bzw. Aufhebung des Bündelungsnachlasses wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Versicherung gültig.

4. Beim nachträglichen Einschluss einer oder mehrerer Versicherungen gilt der jeweils maßgebliche Bündelungsnachlass grundsätzlich nur für die neue eingeschlossene(n) Versicherung(en). Damit der Nachlass in gleicher Höhe auch für bereits bestehende Versicherungen innerhalb der Privat-Versicherung Anwendung finden kann, müssen diese Versicherungen neu geordnet, d. h. auf die im Neugeschäft geltenden Tarife und Bedingungen umgestellt werden. Der neue, erhöhte Bündelungsnachlass gilt jeweils ab Versicherungsbeginn der zusätzlich eingeschlossenen Versicherung(en).

9995 (16) Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt. Liegt der Gesamtschaden über dem vereinbarten Betrag, gilt die Regelung zur Leistungskürzung gemäß den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Auskunft- und Aufklärungspflichten verletzt.